

## § 9 Konkurrenzen

### Ergänzungen zu § 9 Fall 2: Konkurrenzen und prozessuale Tat

**Fall 2 – Trunkenheitsfahrt mit Unfällen** (nach BGHSt 23, 141 ff. = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157):

Der nach Alkoholgenuss fahruntüchtige Angeklagte (A) verschuldete bei Dunkelheit mit seinem Pkw in D einen Zusammenstoß mit einem anderen Pkw; beide Fahrzeuge wurden nicht unerheblich beschädigt. Um sich den Feststellungen seiner Person und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu entziehen, hielt er nicht an, sondern fuhr, ohne dass er verfolgt wurde, mit erhöhter Geschwindigkeit davon. Nach drei bis vier Kilometern Fahrt prallte er im Gebiet von C gegen einen Straßenbaum; sein Mitfahrer wurde verletzt. Materiell-rechtliche Würdigung, insbesondere Konkurrenzen?

**Ergänzungsfrage:** Wegen des zweiten Unfalls ist der Angeklagte vom Amtsgericht C wegen Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c I Nr. 1a iVm Abs. 3 verurteilt worden. Nach Rechtskraft dieses Urteils wird der frühere Vorfall in D bekannt. Kann A deswegen noch angeklagt werden?

#### Antwort auf die Ergänzungsfrage von Fall 2 des § 9\*

Die Ergänzungsfrage ist angefügt worden, um zu verdeutlichen, dass der Begriff der »Tat« nicht nur im materiellen Recht (im Sinne von Straftat als Verwirklichung eines Deliktstatbestands und als Tat oder Handlung im Sinne der Konkurrenzlehre), sondern auch im Prozessrecht bedeutsam ist und dass der Inhalt der Begriffe in beiden Gebieten – ungeachtet gewisser Querverbindungen – nach hM<sup>1</sup> verschieden ist.

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Beantwortung der Ergänzungsfrage ist Art. 103 III GG. Danach darf »niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden«. Die Vorschrift begründet nach ganz hM nicht nur ein Hindernis für eine erneute Bestrafung wegen einer Tat, derentwegen eine Person schon bestraft worden ist. Das rechtskräftige Urteil über eine Tat – gleich, ob es zu einer Bestrafung oder zu einem Freispruch geführt hat – bildet bereits ein **Verfahrenshindernis** (zum Begriff → § 1 Rn. 14 f.), das einem Verfahren entgegensteht, welches mit dem Ziel betrieben wird, nochmals über die Tat zu entscheiden, über die bereits rechtskräftig entschieden worden ist.<sup>2</sup> Stellt sich dieses Hindernis schon im Ermittlungsverfahren heraus, so hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 II StPO einzustellen; wird das Hindernis in der Hauptverhandlung erkennbar, so hat das Gericht nach § 260 III StPO durch Urteil einzustellen. Im vorliegenden Fall ist damit die entscheidende Frage, wie weit die Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts C reicht: Erschöpft das Urteil sich in einer rechtskräftigen Entscheidung über den zweiten Vorgang – weil allein dieser Vorgang die Tat bildete, über die das Gericht zu befinden hatte? Oder war mit der Anklage die gesamte Trunkenheitsfahrt zum Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung geworden – sodass das Gericht über die gesamte Trunkenheitsfahrt zu befinden hatte und sein Urteils als rechtskräftige Entscheidung über eine so verstandene Tat zu verstehen ist? Im ersten Fall wäre eine Anklage und Aburteilung des ersten Vorgangs (in D) noch möglich, im zweiten dagegen nicht. Die entscheidende Frage ist damit: Was war im damaligen Verfahren die angeklagte und

1

\* Die materiell-rechtliche Würdigung befindet sich in der Druckausgabe § 9 Rn. 79 ff. (S. 799 ff.).

1 Vgl. statt vieler Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 264 Rn. 6 ff.; Roxin/Schünemann StrafVerfR § 20 Rn. 5 mwN.

2 StRspr seit RGSt 2, 347; vgl. BGHSt 5, 328 = NJW 1954, 609; Roxin/Schünemann StrafVerfR § 52 Rn. 6 f. mwN.

- abzuurteilende Tat (iSd Art. 103 III GG)? Dies wiederum hängt davon ab, wie der Begriff der – angeklagten und abzuurteilenden – Tat im prozessualen Sinne grundsätzlich zu verstehen (definiert) ist.
- 2 Der Begriff der Tat **im prozessualen Sinne** weist zwar gewisse Querverbindungen zum materiell-rechtlichen Begriff der Tat oder Handlung im Sinne der Konkurrenzlehre auf. Er ist jedoch eigenständig definiert, woraus sich deutliche Abweichungen zum materiellen Recht ergeben. Nicht identisch ist der prozessuale Begriff der Tat insbesondere mit der Straftat als der Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestands. Die Tat im prozessualen (also angeklagten und abzuurteilenden) Sinn umfasst vielmehr das gesamte Verhalten des Täters innerhalb eines räumlich und zeitlich abgegrenzten, bei natürlicher Betrachtung einheitlichen Lebenssachverhalts.<sup>3</sup> Einheitlich ist dabei (auch) in dem Sinne gemeint, dass der Sachverhalt einer getrennten Aburteilung unzugänglich ist.<sup>4</sup>
- 3 Die **Querverbindung** dieses **prozessualen** Begriffs der Tat zum Begriff der Tat **im materiell-rechtlichen** Sinn der Konkurrenzlehre ist leicht ersichtlich: Was materiell-rechtlich *eine* Tat ist – gleich, ob es sich um eine einzige natürliche Handlung (die mehrere Delikte verwirklicht), eine tatbestandliche Bewertungseinheit oder eine natürliche oder rechtliche Handlungseinheit (→ § 9 Rn. 15 ff. und 25 ff.) handelt –, stellt auch prozessual *eine* Tat dar, weil über dieses Geschehen nur einheitlich geurteilt werden kann (das gilt insbesondere auch für die natürliche und für gewisse rechtliche Handlungseinheiten, → § 9 Rn. 15 ff. und 25 ff.). Eine **Abweichung** besteht dagegen insoweit, als auch dann, wenn materiell-rechtlich mehrere Handlungen oder Taten vorliegen (Handlungsmehrheit oder Tatmehrheit), diese prozessual doch eine Tat bilden können, weil es sich um einen räumlich und zeitlich abgegrenzten Lebenssachverhalt handelt, der bei natürlicher Betrachtung eine Einheit bildet und einer aufspaltenden Beurteilung unzugänglich ist.<sup>5</sup> Denkbar ist das insbesondere, wenn mehrere natürliche Handlungen eng beieinander liegen, aber materiell-rechtlich keine Handlungseinheit bilden, weil sie sich gegen verschiedene höchstpersönliche Rechtsgüter richteten (etwa bei einer Schlägerei) oder auf neuen Entschlüssen beruhen (→ § 9 Rn. 17).
- 4 Legt man diese Grundsätze als Maßstab an den vorliegenden Fall an, so ist leicht ersichtlich, dass die von A in C begangenen Delikte der Straßenverkehrsgefährdung und der fahrlässigen Körperverletzung des Beifahrers *eine* prozessuale Tat bilden: Sie charakterisieren einen bestimmten einheitlichen, raum-zeitlichen Vorgang und bilden selbst im Sinn der materiell-rechtlichen Konkurrenzlehre nur *eine* Tat. Aber auch der Vorgang in D, bei dem A als Straftaten eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung und anschließend eine Unfallflucht verwirklicht hat, lässt sich im prozessualen Sinn nicht aufspalten, sondern verkörpert im prozessualen Sinn *eine* Tat.<sup>6</sup> Dass die Straßenverkehrsgefährdung und die Unfallflucht in Tatmehrheit begangen worden sind (→ § 9 Rn. 81), steht dem nicht entgegen. Denn auch bei mehreren Taten im Sinne der Lehre von den Konkurrenzen kann es sich im prozessualen Sinn um *eine* Tat handeln, wenn die verschiedenen materiell-rechtlichen Taten Teile eines einheitlichen, raum-zeitlich begrenzten Lebensvorgangs bilden und als solche einer getrennten Beurteilung unzugänglich sind.<sup>7</sup> Diese enge raum-zeitliche Verknüpfung ist hier eindeutig gegeben; die Unfallflucht schließt sich unmittelbar an die Straßenverkehrsgefährdung an, mag sie auch auf einem neuen Entschluss beruhen (was der Annahme einer natürlichen Handlungseinheit im materiellen Recht entgegensteht). Und für die Beurteilung des Gewichts der Unfallflucht ist es von maßgebender Bedeutung, dass dieser nicht nur ein harmloses Versehen, sondern eine Straßen-

<sup>3</sup> So die stRspr: zB RGSt 5, 249 (250 f.); BGHSt 10, 396 (397) = NJW 1957, 1809; BGHSt 23, 141 (145 f.) = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157; BGHSt 41, 292 (298) = NJW 1996, 1160; BGH NStZ 2009, 705 (706); wN bei KMR-StPO/Stückenbergs § 264 Rn. 15, 17, 25; Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 264 Rn. 2 mwN und Roxin/Schünemann § 20 Rn. 3 ff.; auch BVerfGE NJW 2004, 279 mwN. – Krit. zum Tatbegriff der hM Rostalski Tatbegriff 148 ff.

<sup>4</sup> BGHSt 13, 21 (25 ff.) = NJW 1959, 823; auch BGH NStZ-RR 1999, 247.

<sup>5</sup> So schon das RG, vgl. zB RGSt 61, 314 (317); 72, 339 (340); ebenso der BGH, vgl. zB BGHSt 9, 10 (11); BGHSt 23, 141 (145) = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157; aus der Literatur zB Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 264 Rn. 2, 3; Roxin/Schünemann StrafVerfR § 20 Rn. 5 f., 12; anders insoweit Rostalski Tatbegriff 175 ff., 217 ff., 336 f.

<sup>6</sup> Ebenso BGHSt 23, 141 (146 f.) = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157.

<sup>7</sup> BGHSt 13, 21 (26) = NJW 1959, 823; BGHSt 23, 141 (147) = NJW 1970, 255.

### *Ergänzungen zu § 9 Fall 2: Konkurrenzen und prozessuale Tat*

verkehrsgefährdung im Sinne des § 315c I Nr. 1a iVm Abs. 3 vorausgegangen ist.<sup>8</sup> Beide Delikte sind also einer getrennten Beurteilung unzugänglich.

Es bleibt die Frage, ob die Ereignisse in D und C im prozessualen Sinn jeweils selbstständige Taten oder nur *eine* Tat im prozessualen Sinn bilden. Raum-zeitlich bilden sie nicht ohne weiteres eine Einheit, sondern eigentlich zwei historisch in sich abgeschlossene Ereignisse: Die erste Tat (der Unfall in D) endet, wenn die Unfallflucht durch hinreichende Entfernung vom Unfallort abgeschlossen ist;<sup>9</sup> die zweite Tat (zweite Straßenverkehrsgefährdung und fahrlässige Körperverletzung) beginnt erst nach dem Abschluss dieser ersten Einheit, wenn es durch das konkrete zweite Fehlverhalten zu einer Straßenverkehrsgefährdung kommt. Die Beurteilung beider Taten ist auch nicht deshalb von einander abhängig, weil sie auf derselben Fahrt begangen worden sind, sondern ungeachtet dessen einer getrennten Beurteilung zugänglich.<sup>10</sup> Etwas anderes könnte sich allenfalls noch daraus ergeben, dass diese Fahrt ihrerseits deliktischen Charakter hatte, nämlich eine Dauerstrafat nach § 316 darstellte.

Doch auch das ist nicht der Fall. Dass die Dauerstrafat des § 316 (aus mehreren Gründen) nicht in der Lage ist, die Sachverhalte in D und C zu einer materiell-rechtlichen Einheit zu verklammern, wurde oben schon dargelegt (→ § 9 Rn. 81, 86 am Ende); auf diesem Weg, also über das Gegebensein nur *einer* materiell-rechtlichen Tat, lässt sich die Richtigkeit der Annahme nur *einer* Tat im prozessualen Sinn somit ersichtlich nicht begründen. Aber auch der Gesichtspunkt, dass bei materiell-rechtlich realkonkurrierenden Taten *eine* Tat im prozessualen Sinn anzunehmen ist, wenn sonst ein einheitliches Geschehen, das getrennter Beurteilung unzugänglich ist, zerrissen würde, zwingt nicht zur Annahme *einer* Tat mit Blick auf § 316. Denn das Delikt nach § 316 bildet gegenüber beiden Unfallgeschehen eine subsidiäre Straftat, die zurücktritt und für die Beurteilung beider historischer Geschehen keine Rolle spielt – womit sie auch einer getrennten Beurteilung nicht entgegenstehen kann. Im Übrigen wäre es aber wohl auch ein geradezu unerträgliches Ergebnis, wenn zwar bei Fehlen einer solchen Dauerstrafat wegen des ersten Unfalls noch abgeurteilt werden dürfte, nicht aber dann, wenn der Täter zusätzlich zu den beiden Unfällen noch eine für die Beurteilung der einzelnen Unfälle letztlich irrelevante Dauerstrafat begangen hat. So auch BGHSt 23, 141 (149 f.) = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157: Die Annahme einer alle Straftaten erfassenden Einheitstat würde »eine Umkehrung der sittlichen Bewertung bedeuten sowie den Grundsätzen gerechter Gesetzesauslegung widersprechen«.

Die Vorfälle in C und in D bilden nach allem (auch) unterschiedliche Taten im prozessualen Sinne, womit die rechtskräftige Aburteilung der Tat in C einer Anklage und Aburteilung der Tat in D nicht entgegensteht.

8 Zutreffend BGHSt 23, 141 (147) = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157.

9 BGHSt 23, 141 (148) = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157.

10 BGHSt 23, 141 (148 f.) = JuS 1970, 252 = NJW 1970, 255 = MDR 1970, 157.